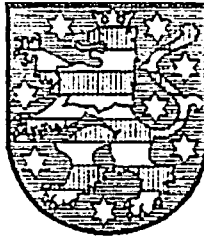


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin
ohne mündliche Verhandlung am 18. Juni 2019 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 23.01.2019 wird aufgehoben.
 - II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
-

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Der am [REDACTED] 2018 in [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er ist der minderjährige ledige Sohn von [REDACTED]. Zugunsten letzterer hatte die Beklagte bereits mit Bescheid vom 19.12.2016 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt. Hinsichtlich des im genannten Bescheid abgelehnten Asylanspruchs führte sie zum Zeitpunkt der Geburt des Klägers ein Asylstreitverfahren beim Verwaltungsgericht Meiningen (Az.: 5 K 20123/17 Me).

Die Stadtverwaltung [REDACTED] zeigte dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 die Geburt des Klägers an und bat um die Einbeziehung in das Asylverfahren der Mutter. Mit Schreiben vom 18.09.2018, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, teilte das Bundesamt der Stadtverwaltung [REDACTED] mit, dass kein Asylverfahren eingeleitet werde.

Mit Schreiben vom 17.10.2018 teilte das Bundesamt der Stadtverwaltung [REDACTED] mit, dass der Asylantrag als gestellt gelte.

Mit einem weiteren Schreiben vom 17.10.2018 übersandte das Bundesamt der gesetzlichen Vertreterin des Klägers diverse Unterlagen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Hierunter hat sich u. a. ein Schreiben mit der Überschrift „Wichtige Mitteilung“ befunden, in dem über die Rechtsfolgen des Nichtbetreibens eines Asylverfahrens belehrt wurde.

Mit Schreiben vom 17.10.2018, der gesetzlichen Vertreterin am 19.10.2018 zugestellt, teilte das Bundesamt ihr mit, dass für ihr Kind ein Asylverfahren eingeleitet worden sei. Es wies sie auf die Möglichkeit hin, auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind zu verzichten und bat andernfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Gründe darzulegen, die sie zu der Annahme berechtige, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes vorliegen. Des Weiteren wies das Bundesamt darauf hin, nach bisheriger Aktenlage zu entscheiden, sollte sich nicht innerhalb der angegebenen Frist geäußert werden. Für die erforderlichen Erklärungen sollte das beigelegte Formular, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, benutzt werden.

Die an die gesetzliche Vertreterin des Klägers adressierten Schreiben wurden durch Niederlegung zugestellt. Der Postzustellungsurkunde ist zu entnehmen, dass – nachdem eine Übergabe des Bescheids nicht möglich war – die Schreiben am 19.10.2018 im Postbank Finanzcenter in [REDACTED] niedergelegt wurden. Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich in den Briefkasten eingeworfen.

Mit Bescheid vom 23.01.2019 behandelte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als zurückgenommen und stellte sein Asylverfahren ein. Der Asylantrag gelte als zurückgenommen, da der Kläger das Verfahren nicht betrieben habe. Die gesetzliche Vertreterin sei der Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen nicht nachgekommen, sodass die Vermutungsregelung im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. AsylG greife. Ein Nachweis, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen gewesen sei, auf die der Kläger keinen Einfluss gehabt habe, habe er bis zur Entscheidung nicht nachgereicht.

Der Bescheid wurde am 25.01.2019 als Einschreiben zur Post gegeben.

II.

Am 01.02.2019 ließ der Kläger Klage erheben und mit Schriftsatz vom 13.03.2019 beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 23.01.2019 aufzuheben.

Es habe kein Verfahren eingeleitet werden dürfen, denn im Schreiben der Ausländerbehörde vom 11.09.2018 sei kein Asylantrag zu erblicken. Da der Mutter des Klägers bereits ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden sei, hätten die Voraussetzungen der Antragsfiktion nicht vorgelegen. Dementsprechend hätte auch kein Einstellungsbescheid ergehen dürfen. Der Bescheid sei auch deshalb rechtswidrig, weil sie nicht verpflichtet gewesen ist, das mit Schreiben vom 17.10.2018 übersandte Formular auszufüllen. Wenn - wie vorliegend - keine der dort vorgegebenen Varianten greife, müsse es nicht ausgefüllt werden. Jedenfalls könne nicht ohne weiteres ein Nichtbetreiben angenommen werden. Im Nichtbeantworten des Schreibens sei keine konkludente Verzichtserklärung zu sehen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Schreiben vom 19.09.2018 sei an die Ausländerbehörde mit dem Betreff „ungültig“ übersandt worden. Die Beklagte habe ein Asylverfahren entsprechend der Meldung vom 17.10.2018 an die Ausländerbehörde eingeleitet. Die Auffassung des Klägerbevollmächtigten, der Kläger habe auf keine in dem von ihm auszufüllenden Formular gelistete Wahlmöglichkeit zurückgreifen können, gehe fehl. Ihm sei es möglich gewesen, im Formular zu erklären, dass er sich allein auf die Gründe der Eltern beziehen wolle. Das Formular beinhaltete u. a. auch den Hinweis, dass - falls kein Verzicht erklärt werde - innerhalb von zwei Wochen die Asylgründe schriftlich darzulegen seien und bei nicht fristgerecht eingehender schriftlicher Begründung nach Aktenlage entschieden werde.

Die Bundesamtsakte (1 Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Einzelrichterin konnte über die Klage ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, da der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 15.04.2019, das Bundesamt mit Generalerklärung vom 27.06.2017 generell hierauf verzichtet hat (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO auszuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

1. Es kann offen bleiben, ob der Bescheid bereits formell rechtswidrig ist, weil es an einem beachtlichen Asylantrag fehlt. Zwar hat die Ausländerbehörde Jena am 11.09.2018 die Geburt des Klägers angezeigt; allerdings ist fraglich, ob die Fiktionswirkung des § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylG auch dann eintritt, wenn die gesetzliche Vertreterin einen stabileren Aufenthaltsstatus als einen der in § 14a Abs. 2 Satz 1 AsylG genannten inne hat. Dies bedarf allerdings keiner weiteren Aufklärung und Entscheidung, denn der Bescheid ist jedenfalls aus anderen Gründen rechtswidrig.

2. Denn die Beklagte hat das Asylverfahrens zu Unrecht wegen Nichtbetreibens eingestellt. Rechtsgrundlage für die Einstellung des Asylverfahrens – und die deklaratorische Feststellung der Fiktion der Rücknahme des Asylantrags nach § 33 Abs. 1 AsylG – ist § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG. Danach stellt das Bundesamt das Asylverfahren in den Fällen des § 33 Abs. 1 AsylG ein. Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Dies wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 33 Abs. 2 AsylG vermutet. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG gilt die Vermutung des § 33 Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG genannte Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Nach § 33 Abs. 4 AsylG ist der Ausländer auf die nach § 33 Abs. 1 AsylG eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage sind vorliegend nicht erfüllt.

a) Die Vermutungsregelung des insoweit in Betracht kommenden § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 AsylG greift nicht. Nach dieser Vorschrift wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 AsylG nicht nachgekommen ist. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist der Ausländer persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist er insbesondere verpflichtet, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen. Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Kläger einer speziellen Aufforderung der Beklagten nicht nachgekommen ist, insbesondere war er zu keinen schriftlichen Angaben verpflichtet. Ausweislich des Schreibens vom 17.10.2018 wurde die gesetzliche Vertreterin auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Durchführung eines Asylverfahrens für den Kläger hingewiesen. Für den Fall, dass nicht auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichtet wird, wurde sie gebeten, innerhalb von 2 Wochen des Asylgründe des Klägers schriftlich darzulegen. Des Weiteren wurde die gesetzliche Vertreterin darauf hingewiesen, dass nach der bisherigen Aktenlage entschieden wird, wenn sie sich nicht äußert. Von einer Einstellung des Asylverfahrens wegen Nichtbetreibens bei Untätigkeit war in dem Schreiben hingegen keine Rede. Um eine Entscheidung nach Aktenlage zu erhalten, bedurfte es daher keiner bestimmten Mitwirkungshandlung des Klägers. Aus dem beigegeführten Formular, welches für die erforderlichen Erklärungen genutzt werden sollte, ergibt sich ebenfalls nicht, dass für eine Entscheidung nach Aktenlage eine schriftliche Äußerung des Klägers notwendig gewesen wäre.

b) Die Einstellung des Verfahrens ist auch deshalb rechtswidrig, weil der Kläger nicht in einer den Anforderungen des § 33 Abs. 4 AsylG genügenden Weise über die Rechtsfolgen des Nichtbetreibens belehrt worden ist. Es fehlt an der Empfangsbestätigung. Zwar hat das Bundesamt in dem an die gesetzliche Vertreterin adressierten Formular mit der Überschrift „Wichtige Mitteilungen“ über die Konsequenzen des Nichtbetreibens belehrt, allerdings hat sie dieses Schreiben nur im Wege der Ersatzzustellung erhalten. Die von § 33 Abs. 4 AsylG zwingend geforderte "Empfangsbestätigung" geht jedoch weit über eine Zustellung hinaus. Bereits ausweislich des Wortlautes genügt eine anderweitige Zustellung, auf Grund der sich der Ausländer die Bekanntgabe unabhängig von der tatsächlichen Kenntnis zurechnen lassen muss, gerade nicht. Im Hinblick auf die in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative AsylG normierten weitreichenden Folgen eines Nichterscheinens zur Anhörung und daraus folgend auf die besondere Bedeutung der Belehrung hierüber hat der Gesetzgeber es vielmehr als erforderlich erachtet, dass dem Asylsuchenden durch die Belehrung mit der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt wird, welche Obliegenheiten ihn treffen und welche Folgen deren Nichtbeachtung nach sich ziehen. Hierzu gehört auch, dass es nicht genügt, dass die Ladung in den Zugriffsbereich des Asylsuchenden gelangt; vielmehr muss er oder ein Dritter deren Erhalt ausdrücklich bestätigen. Denn nur dies bietet hinreichende Sicherheit, dass er tatsächlich über die Folgen seines Nichterscheinens belehrt worden ist, was wiederum im Falle seines Nichterscheinens das Eingreifen der Vermutungsregel des § 33 Abs. 2 AsylG rechtfertigt (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, B. v. 27. 03.2017 – 1 LZ 92/17 -; VG Cottbus, B. v. 10.05.2017 – 1 L 583/16.A -; alle zitiert nach juris; VG Meiningen, U. v. 11.07.2017 - 5 K 20226/17 Me). Eine Übermittlung der Belehrung gegen Postzustellungsurkunde vermag eine Aushändigung gegen Empfangsbestätigung grundsätzlich nicht zu ersetzen (a.A. etwa VG Düsseldorf, B. v. 10.03.2017 - 17 L 212/17.A -; VG Augsburg, U. v. 13.03.2017 - Au 3 K 16.32293 -, alle zitiert nach juris). Zweck des Erfordernisses der Zustellung gegen Empfangsbestätigung ist die Sicherstellung einer persönlichen Aushändigung (VG Lüneburg, B. v. 23.06.2017 - 6 B 57/17 -; VG Cottbus, B. v. 15.02.2017 - 4 L 57/17.A -; VG München, B. v. 14.02.2017 - M 18 S 17.31557 - alle zitiert nach juris). Es kann offen bleiben, ob im Falle einer Zustellung der Belehrung gegen Postzustellungsurkunde durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks (§ 3 Abs. 1 VwZG) an den Adressaten eine solche Bestätigung der persönlichen Aushändigung vorliegt (VG Lüneburg, B. v. 30.10.2017 - 6 B 118/17 -, juris), da hier die Anhörung durch Ersatzzustellung nach § 3 Abs. 2 VwZG i.V.m. §§ 177-182 ZPO erfolgt ist und daher nicht persönlich ausgehändigt wurde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und diejenige zur Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies